

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am **04.04.2023**

2. Jahrgang
Nr. 010/ 2023

Benutzungsordnung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für die gemeindlichen Schulgelände

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) stellt ihren Einwohnern die Schulgelände der gemeindlichen Schulen außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung. Dies gilt nicht für die eingezäunten Bereiche. Die Schulgelände sind mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, mit der auf diese Benutzungsordnung hingewiesen wird.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Schulgelände dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg).

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Schulgelände ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) die vorübergehende Schließung eines Schulgeländes vornehmen. Die Benutzung der Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:
Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 19.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Schulgelände sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Schulgelände und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schulgeländen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Hunde oder sonstige Tiere mit Ausnahme von Therapie- bzw. Begleithunden mitzubringen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
6. zu rauchen;
7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. übermäßigen Lärm zu verursachen, so dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne belästigt werden;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Cappel (Oldenburg) Waren oder Leistungen aller Art anzubieten bzw. zu verkaufen und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. diese zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten;
11. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen;
12. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. die Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Befahren zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen. Ebenso ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen der Gemeinde Cappel sowie mit Fahrzeugen zum Zwecke der laufenden Unterhaltung der Schulhöfe.
14. auf den Schulhöfen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Gemeinde Cappel (Oldenburg) oder der von ihr Beauftragten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Satz 2 Gelände und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Benutzungsordnung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von dieser Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) keine Haftung.

(3) Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen. Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet auch nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Blitzschlag, Glatteis) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) zur Beleuchtung des Dorfplatzes und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

(4) Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für die gemeindlichen Schulgelände und für die Parkplätze vom 15.11.2016 außer Kraft.

Marcus Brinkmann